

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Stand am 1. Juli 2021



Auf einen Blick

Überbrückungsleistungen sichern die Existenz von Personen, die kurz vor dem Rentenalter ihre Erwerbsarbeit verloren haben, bis zum Zeitpunkt, in dem sie ihre Altersrente beziehen können. Überbrückungsleistungen sind Bedarfsleistungen und werden ähnlich berechnet wie die Ergänzungsleistungen zu einer AHV- oder IV-Rente. Arbeitslose, die nach dem 60. Geburtstag von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden und kein ausreichendes Einkommen mehr finden, können bis zur Pensionierung Überbrückungsleistungen erhalten. Überbrückungsleistungen werden vom Bund finanziert und von den Kantonen ausgerichtet. Sie bestehen aus jährlichen Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden (siehe Ziffern 3 bis 10) sowie der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (siehe Ziffern 11 und 12).

Überbrückungsleistungen

1 Wann kann ich einen Anspruch auf Überbrückungsleistungen haben bzw. wann nicht?

Sie können Überbrückungsleistungen erhalten, wenn Sie

- im Monat, in dem Sie 60 Jahre alt werden, oder danach ausgesteuert werden;
- mindestens 20 Jahre in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Schweiz versichert waren, davon mindestens fünf Jahre nach dem 50. Geburtstag sowie eine gewisse Einkommenshöhe¹ erzielt haben; sowie
- nicht mehr als 50 000 Franken (Alleinstehende) oder 100 000 Franken (Ehepaare) Vermögen haben, wobei selbstbewohnte Liegenschaften nicht berücksichtigt werden;
- den Wohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der EU² oder EFTA³ haben;
- anerkannte Ausgaben haben, die Ihre anrechenbaren Einnahmen übersteigen (wirtschaftliche Voraussetzung).

¹ Eine Person muss 21 510 Franken pro Jahr (75 % von 28 680 Franken) verdient haben, damit sie einen Anspruch auf Überbrückungsleistungen geltend machen kann (Stand 2021).

² Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern; sofern das jeweilige Land der *Verordnung (EWG) 883/04* unterstellt ist.

³ Norwegen, Island und Liechtenstein

Sie erhalten keine Überbrückungsleistungen, wenn Sie

- einen Anspruch auf eine Rente der AHV oder der IV haben;
- vor dem 60. Geburtstag ausgesteuert werden;
- vor dem 1. Juli 2021 ausgesteuert wurden¹.

¹ Arbeitslose, die bis zum 1. Juli 2021 das 60. Altersjahr vollendet haben und mindestens 20 Jahre Beiträge an die AHV bezahlt haben, werden ab dem 1. Januar 2021 bis zum Inkrafttreten ÜLG nicht von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert.

2 Wie hoch sind Überbrückungsleistungen?

Überbrückungsleistungen bestehen aus der jährlichen Überbrückungsleistung und aus der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.

Sie werden nach Bedarf festgesetzt und bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von 44 123 Franken bei einer alleinstehenden Person bzw. 66 184 Franken bei Ehepaaren ausgerichtet (sogenannter Plafond der Überbrückungsleistungen).

Krankheits- und Behinderungskosten werden jährlich bis zu einem Betrag von maximal 5 000 Franken bei alleinstehenden Personen bzw. 10 000 Franken bei Ehepaaren vergütet, sofern der maximale Betrag der Überbrückungsleistungen nicht erreicht wird.

Jährliche Überbrückungsleistung

3 Wie wird die jährliche Überbrückungsleistung berechnet?

Die jährliche Überbrückungsleistung entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den Einnahmen, die angerechnet werden können. Überbrückungsleistungen sind in ihrer Höhe begrenzt und werden nur bis zu den in Ziffer 2 angeführten Beträgen (44 123 Franken bzw. 66 184 Franken) gewährt.

4 Was sind anerkannte Ausgaben?

Es werden nur die im Gesetz aufgeführten Ausgaben anerkannt. Bei Wohnsitz in der EU/EFTA werden bestimmte Ausgaben an die Kaufkraft des jeweiligen Landes angepasst. Folgende Ausgaben sind anerkannt:

a) Allgemeiner Lebensbedarf (Betrag pro Jahr)

Der allgemeine Lebensbedarf dient zur Deckung der Ausgaben des täglichen Bedarfs wie Lebensmittel, Kleider, Steuern usw.

für Alleinstehende	CHF	19 610.–		
für Ehepaare	CHF	29 415.–		
		0 - 10 Jahre	11 - max. 25 Jahre	
für das erste Kind	CHF	7 200.–	CHF	10 260.–
für das zweite Kind	CHF	6 000.–	CHF	10 260.–
für das dritte Kind	CHF	5 000.–	CHF	6 840.–
für das vierte Kind	CHF	4 165.–	CHF	6 840.–
für jedes weitere Kind	CHF	3 470.–	CHF	3 420.–

b) Ausgaben für das Wohnen

Die Ausgaben für die Miet- und Nebenkosten werden bis zu den folgenden Mietzinsmaxima übernommen. Wohnen Sie in einer Liegenschaft, die Ihnen gehört, wird als Mietzins der Mietwert und als Nebenkosten 2 520 Franken pauschal angerechnet. Es können maximal folgende jährlichen Beträge angerechnet werden:

	Mietzins- region¹ 1 (Grosszentrum)	Mietzins- region¹ 2 (Stadt)	Mietzins- region¹ 3 (Land)
Alleinlebend	CHF 16 440.–	CHF 15 900.–	CHF 14 520.–
Ehepaar ohne Kinder / Alleinstehend mit einem Kind	CHF 19 440.–	CHF 18 900.–	CHF 17 520.–
Ehepaar mit einem Kind / Alleinstehend mit zwei Kindern	CHF 21 600.–	CHF 20 700.–	CHF 19 320.–
Ehepaar mit zwei und mehr Kindern / Alleinstehend mit drei und mehr Kindern	CHF 23 520.–	CHF 22 500.–	CHF 20 880.–
Konkubinatspaare (Zweipersonenhaushalt) pro Person ²	CHF 9 720.–	CHF 9 450.–	CHF 8 760.–

¹ Für die Einteilung der Gemeinden in die Regionen siehe Website BSV: www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Überbrückungsleistungen > Grundlagen & Gesetze

² Für unverheiratete Personen in einem Haushalt mit mehr als zwei Personen gelten andere Ansätze.

Falls eine rollstuhlgängige Wohnung notwendig ist, steigt der Höchstbetrag für die Mietzinsausgaben um 6 000 Franken.

c) Weitere anerkannte Ausgaben

Zudem werden folgende Ausgaben anerkannt:

- Kosten für den Unterhalt von Gebäuden und Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrags der Liegenschaft;
- Beitrag für die obligatorische Krankenversicherung. Dieser entspricht der tatsächlichen Prämie, jedoch höchstens der kantonalen oder regionalen Durchschnittsprämie;
- Beiträge an die AHV/IV/EO;
- Berufsauslagen bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens;
- geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, z. B. Alimente;
- Beitrag an die freiwillige Weiterversicherung in der beruflichen Vorsorge.

5 Welche Einnahmen werden angerechnet?

Als Einnahmen angerechnet werden:

- Erwerbseinkünfte (vgl. auch Ziffer 7);
- sämtliche laufenden Renten (berufliche Vorsorge, Militär- oder Unfallversicherung und von ausländischen Sozialversicherungen usw.), Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen;
- Ersatzeinkünfte wie Taggelder von Sozialversicherungen und privaten Versicherungen;
- Familienzulagen;
- Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen wie Zinsen, Miete, Untermiete, Pacht oder Nutzniessung;
- Mietwert der Wohnung;
- Leistungen aus Verpfändungsverträgen und ähnlichen Vereinbarungen;
- Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;
- familienrechtliche Unterhaltsbeiträge wie Alimente;
- Ein Teil des Vermögens (Verzehr), das bei Alleinstehenden 30 000 Franken und bei Ehepaaren 50 000 Franken übersteigt. Zusätzlich werden bei selbstbewohnten Liegenschaften 112 500 Franken nicht als Vermögen berücksichtigt. Sofern die Freibeträge überschritten werden, wird 1/15 davon als Einkommen angerechnet.

Beispiel für eine alleinstehende Person:

Vermögen (Bank)	CHF	45 000.–
Freibetrag Vermögen	- CHF	30 000.–
angerechnetes Vermögen	CHF	15 000.–
davon 1/15 (Vermögensverzehr)	CHF	1 000.–

6 Was wird nicht als Einkommen angerechnet?

Nicht als Einkommen angerechnet werden:

- Verwandtenunterstützungen;
- Unterstützungen der öffentlichen Sozialhilfe;
- Hilfslosenentschädigungen der Sozialversicherungen;
- Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen für Kinder unter 25 Jahren in Ausbildung;
- Solidaritätsbeiträge für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen.

7 Wie wird mein Erwerbseinkommen als Einkommen angerechnet?

Ihr Erwerbseinkommen wird nach Abzug der Berufsauslagen und Sozialversicherungsbeiträge sowie eines Freibetrages von jährlich 1 000 Franken bei Alleinstehenden bzw. 1 500 Franken bei Ehepaaren¹ berücksichtigt. Vom Rest werden zwei Drittel als Einkommen angerechnet.

¹ Der gleiche Freibetrag wird auch für Personen mit minderjährigen oder in Ausbildung stehenden unter 25-jährigen Kindern abgezogen.

8 Was ist, wenn sich mein Einkommen oder Vermögen ändert?

Wenn sich Ihr Einkommen oder Vermögen und der in der Berechnung berücksichtigten Personen wesentlich verringert oder erhöht, werden die Überbrückungsleistungen auch im Verlauf des Kalenderjahres entsprechend angepasst (siehe Ziffer 15).

9 Welchen Einfluss hat das Erwerbseinkommen meiner Ehepartnerin, meines Ehepartners?

Ihrer Ehepartnerin, Ihrem Ehepartner wird ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet, wenn sie oder er keinen eigenen Anspruch auf Überbrückungsleistungen hat und auf ein Erwerbseinkommen verzichtet.

Kann Ihre Ehepartnerin, Ihr Ehepartner mit schriftlichen Stellenbewerbungen und Absagen der Firmen nachweisen, dass sie oder er keine zumutbare Stelle findet, wird kein hypothetisches Einkommen angerechnet.

Das Erwerbseinkommen des Ehegatten ohne Anspruch auf Überbrückungsleistungen wird ohne Abzug eines Freibetrages zu 80 % angerechnet.

Aufrechterhaltung der Beziehung zum Arbeitsmarkt

10 Welche Integrationsbemühungen werden anerkannt?

Als Bezügerin oder Bezüger von Überbrückungsleistungen müssen Sie sich weiterhin um die Integration in den Arbeitsmarkt bemühen. Es werden beispielsweise folgende Integrationsbemühungen und Engagements anerkannt:

- Freiwillige Arbeitsvermittlung durch das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV);
- Bewerbungsschreiben;
- Teilnahme an Integrationsmassnahmen;
- Freiwilligenarbeit;
- Teilnahme an Sprachkursen;
- Coaching;
- Pflege und Betreuung von Angehörigen oder Bekannten.

Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

11 Welche Krankheits- und Behinderungskosten werden vergütet?

Zusätzlich zur jährlichen Überbrückungsleistung können Ihnen Krankheitskosten rückerstattet werden. Voraussetzungen: Die Kosten sind nicht bereits durch eine andere Versicherung (z. B. Kranken-, Unfall- oder Invalidenversicherung) gedeckt, die Höchstbeträge sind noch nicht erreicht (Plafonds, siehe Ziffer 2) und Sie wohnen in der Schweiz. Folgende Kosten werden vergütet:

- Zahnärztliche Behandlung (wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung);
- Mehrkosten für eine lebensnotwendige Diät;
- Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle;
- Kosten für Hilfsmittel;
- Beteiligung an den Kosten der Krankenkasse (Selbstbehalt und Franchise) bis zum Betrag von jährlich 1 000 Franken.

12 Wie lange kann ich die Rückvergütung der Kosten beantragen?

Reichen Sie sämtliche Unterlagen wie Abrechnungen der Krankenkasse, Zahnarztrechnungen, ärztliche Verordnungen usw. bei der zuständigen Stelle ein. Sie können die Rückvergütung der Kosten bis 15 Monate nach der Rechnungsstellung beantragen.

Antrag und zeitliche Dauer des Anspruchs

13 Wo muss ich meinen Anspruch auf Überbrückungsleistungen geltend machen?

Sie können Ihren Anspruch auf Überbrückungsleistungen bei der zuständigen Durchführungsstelle Ihres Wohnortes geltend machen (siehe Ziffer 16). Für Personen mit Wohnsitz in der EU/EFTA ist die zuständige Durchführungsstelle ihres letzten Wohnsitzes in der Schweiz zuständig. Für Personen, die nie Wohnsitz in der Schweiz hatten, ist die Durchführungsstelle am Sitz des letzten Arbeitgebers zuständig.

Bei der Durchführungsstelle können Sie auch die amtlichen Formulare für die Anmeldung beziehen. Sie, Ihre Stellvertretung oder eine nahe verwandte Person können die Formulare einreichen. Die Durchführungsstelle teilt Ihnen den Entscheid über die Überbrückungsleistungen schriftlich mit. Gegen den Entscheid können Sie Einsprache erheben.

14 Wann beginnt und endet mein Anspruch auf Überbrückungsleistungen?

Ihr Anspruch auf Überbrückungsleistungen besteht grundsätzlich ab dem Monat, in dem Sie die Anmeldung eingereicht haben und die Voraussetzungen für die Ausrichtung gegeben sind. Der Anspruch erlischt auf Ende des Monats, wenn

- eine der Voraussetzungen nicht mehr besteht; oder
- Sie die AHV-Rente vorbezahlen können (Frauen mit 62 Jahren und Männer mit 63 Jahren) und die Abklärungen der Durchführungsstelle ergeben haben, dass absehbar ist, dass Sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, oder
- Sie das ordentliche Rentenalter erreichen.

Meldepflicht

15 Muss ich Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse mitteilen?

Sie müssen der Durchführungsstelle jede Änderung der persönlichen und jede grössere Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Ihnen und den Personen, die in der Berechnung berücksichtigt sind, sofort mitteilen. Sie, Ihre gesetzliche Vertretung, eine Drittperson oder eine Behörde können die Änderungen bekannt geben. Zu solchen Änderungen gehören zum Beispiel:

- Adressänderungen;
- Mietzinsänderungen (oder zusätzliche Personen, welche in der gleichen Wohnung leben);
- Aufnahme oder Ende einer Erwerbsarbeit;
- Änderungen von Leistungen eines Arbeitgebers, einer Sozialversicherung, Pensionskasse, Vorsorgeeinrichtung usw.;
- Erhalt von Erbschaften oder Schenkungen;
- Vermögensabtretungen;
- Liegenschafts- und Grundstücksverkäufe;
- Beginn von regelmässigen Leistungen einer Krankenkasse.

Wenn Sie solche Änderungen nicht melden oder beim Antrag der Überbrückungsleistungen falsche Angaben machen, müssen Sie zu Unrecht bezogene Leistungen zurückerstatten.

Auskunft

16 Wo erhalte ich Auskunft?

Für Auskünfte stehen Ihnen die Durchführungsstellen zur Verfügung. Sie befinden sich in der Regel bei der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnkantons: www.ahv-iv.ch

Ausnahmen bilden folgende Kantone:

Kanton Einreichungsstelle	
BS	Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt, Grenzacherstrasse 62, Postfach, 4005 Basel
GE	Service des prestations complémentaires (SPC), route de Chêne 54, case postale 6375, 1211 Genève 6
ZH	Zusatzleistungsstelle der Wohnsitzgemeinde Für die Stadt Zürich: Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich, Amtshaus Werdplatz, Strassburgstrasse 9, 8036 Zürich Für die Stadt Winterthur: Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Winterthur, Pionierstrasse 5, 8403 Winterthur

Berechnungsbeispiel jährliche Überbrückungsleistung

Alleinstehende Person

Ausgaben

Allgemeiner Lebensbedarf	CHF	19 610.–
Bruttomietzins	CHF	11 760.–
Krankenkassenprämien ¹	CHF	5 544.–
Total	CHF	36 914.–

Einnahmen

Erwerbseinkommen	CHF	12 000.–
Vermögensertrag	CHF	105.–
Vermögensverzehr (1/15)	CHF	1 000.–
Total	CHF	13 105.–

Überbrückungsleistungen

Ausgaben	CHF	36 914.–
abzüglich Einnahmen	- CHF	13 105.–
jährliche Überbrückungsleistung	CHF	23 809.–
monatliche Überbrückungsleistung	CHF	1 984.–

¹ Unterschiedliche Beträge in den Kantonen.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Juni 2021. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 5.03/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

5.03-21/07-D